



ANGENOMMENE TEXTE

P10_TA(2026)0140

Europäische Chemikalienagentur und Änderung von Verordnungen

Abänderungen des Europäischen Parlaments vom 29. April 2026 zu dem Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Europäische Chemikalienagentur und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1907/2006, (EU) Nr. 528/2012, (EU) Nr. 649/2012 und (EU) 2019/1021 (COM(2025)0386 - C10-0141/2025 - 2025/0207(COD))¹
(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

¹ Der Gegenstand wurde gemäß Artikel 60 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Geschäftsordnung zwecks interinstitutioneller Verhandlungen an den zuständigen Ausschuss zurücküberwiesen (A10-0093/2026).

Abänderung 1

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 9

Vorschlag der Kommission

(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken und der **sicheren Verwendung chemischer Stoffe** beitragen, um ein hohes **Schutzniveau** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, **dabei** den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen Rechnung zu tragen und **Alternativen zu Tierversuchen** zu fördern.

Geänderter Text

(9) Die Agentur sollte weiterhin zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union im Zusammenhang mit den Gefahren, den Risiken, **der sicheren Verwendung und der ökologischen Nachhaltigkeit von chemischen Stoffen, Stoffgruppen, Gemischen und Erzeugnissen** beitragen, um ein hohes **Maß an Schutz** für die menschliche Gesundheit und die Umwelt, **auch an Schutz für gefährdete Gruppen, sowie** das effiziente Funktionieren des Binnenmarkts und die Kohärenz und Einheitlichkeit des Chemikalienmanagements in der gesamten Union zu erreichen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern, den besonderen Bedürfnissen kleiner und mittlerer Unternehmen **mit Blick auf die Wahrung und weitere Verbesserung der Standards für Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz** Rechnung zu tragen und **tierversuchsfreie Ansätze und neu entstehende Methoden** zu fördern. **Durch die Verwirklichung ihrer Ziele und Aufgaben trägt die Agentur zur vollständigen Umsetzung der Ziele der Verträge bei, insbesondere dazu, dass die Umweltpolitik gemäß Artikel 191 Absatz 2 AEUV auf den Grundsätzen der Vorsorge und Vorbeugung, auf dem Grundsatz, Umweltbeeinträchtigungen**

mit Vorrang an ihrem Ursprung zu bekämpfen, sowie auf dem Verursacherprinzip beruht.

Abänderung 2

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 10 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10a) Um die Kapazitäten der zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten zu stärken und zu ihrer Arbeit beizutragen, sollte die Agentur im dienstlichen Interesse und gemäß Artikel 37 des Beamtenstatuts der Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG)^{1a} und gemäß Artikel 51 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) in der Lage sein können, Beamte und andere Beschäftigte in ihrem Dienst an die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder andere öffentliche Einrichtungen, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Agentur betraut sind, abzuordnen.

^{1a} Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) über das Statut der Beamten und über die Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Europäischen Atomgemeinschaft (ABl. 45 vom 14.6.1962, S. 1385, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1>

Abänderung 3

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11

Vorschlag der Kommission

(11) Die Struktur der Agentur sollte für ihre Aufgaben geeignet sein und den Erfahrungen mit der Arbeitsweise und der Leistung der Agentur seit ihrer Errichtung Rechnung tragen. Um die höchstmögliche Qualität zu gewährleisten, muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Agentur in der Lage ist, ihre Aufgaben mit hoher wissenschaftlicher und technischer Kompetenz zu erfüllen. ***Da das Vertrauen der Organe der Union, der Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit und der Interessenträger in die Agentur von entscheidender Bedeutung ist, sollte sie ihre Aufgaben transparent und effizient erfüllen.***

Abänderung 4

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 11 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(11) Die Struktur der Agentur sollte für ihre Aufgaben geeignet sein und den Erfahrungen mit der Arbeitsweise und der Leistung der Agentur seit ihrer Errichtung Rechnung tragen. Um die höchstmögliche Qualität zu gewährleisten, muss unbedingt sichergestellt werden, dass die Agentur in der Lage ist, ihre Aufgaben mit hoher wissenschaftlicher und technischer Kompetenz zu erfüllen.

(11a)Die Agentur sollte eine zentrale Rolle dabei spielen, sicherzustellen, dass Rechtsvorschriften über Chemikalien, die Entscheidungsfindungsverfahren und ihre wissenschaftliche Grundlage für alle Interessenträger und die

breite Öffentlichkeit glaubhaft sind. Auch bei der Koordinierung der Kommunikation im Zusammenhang mit den Rechtsvorschriften über Chemikalien und ihrer Umsetzung sollte die Agentur eine zentrale Rolle spielen. Das Vertrauen der Organe der Union, der Mitgliedstaaten, der Öffentlichkeit und der Interessenträger in die Agentur ist daher von entscheidender Bedeutung. Deshalb ist es wesentlich, sicherzustellen, dass die Agentur unabhängig ist, über hohe wissenschaftliche, technische und regulatorische Kompetenzen verfügt und transparent und effizient arbeitet. Darüber hinaus sollten klare und wirksame Vorschriften festgelegt werden, um Interessenkonflikte zu verhindern und zu bewältigen, und es sollten keine Sachverständigen in Ausschüsse berufen werden, wenn begründete Bedenken in Bezug auf Interessenkonflikte bestehen.

Abänderung 5

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 13

Vorschlag der Kommission

(13) Der Verwaltungsrat der Agentur sollte mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, insbesondere zur Ernennung des Exekutivdirektors, der Mitglieder

Geänderter Text

(13) Der Verwaltungsrat der Agentur sollte mit den erforderlichen Befugnissen ausgestattet werden, insbesondere zur Ernennung des Exekutivdirektors, der Mitglieder

des RAC, des SEAC und der Widerspruchskammer und zur Annahme des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts, des Programmplanungsdokuments, des jährlichen Haushaltsplans und der für die Agentur geltenden Finanzregelung. Die Kommission, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten sollten im Verwaltungsrat vertreten sein, um eine wirksame Aufsicht darüber auszuüben. Im Interesse der Transparenz sollten Interessenträger ohne Stimmrecht von der Kommission in den Verwaltungsrat berufen werden.

des RAC, des SEAC und der Widerspruchskammer und zur Annahme des konsolidierten jährlichen Tätigkeitsberichts, des Programmplanungsdokuments, des jährlichen Haushaltsplans und der für die Agentur geltenden Finanzregelung. Die Kommission, das Europäische Parlament und die Mitgliedstaaten sollten im Verwaltungsrat vertreten sein, um eine wirksame Aufsicht darüber auszuüben. Im Interesse der Transparenz sollten Interessenträger ohne Stimmrecht von der Kommission in den Verwaltungsrat berufen werden, **die ein breites Spektrum an einschlägigen Fachgebieten abdecken.**

Abänderung 6

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 15 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(15a)Die Rolle der Agentur als unabhängige wissenschaftliche Referenzstelle impliziert, dass eine wissenschaftliche Stellungnahme nicht nur von der Kommission angefordert werden kann, sondern auch vom Europäischen Parlament und von den Mitgliedstaaten. Um zu gewährleisten, dass der Prozess der wissenschaftlichen Beratung handhabbar und kohärent ist, sollte die Agentur einen Antrag ablehnen oder dessen Änderung vorschlagen können, wobei sie im Falle einer Ablehnung auf der Grundlage vorab festgelegter Kriterien eine Begründung

vorlegen muss.

Abänderung 7

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 16

Vorschlag der Kommission

(16) Der RAC hat bereits in der Vergangenheit auf der Grundlage einer Ad-hoc-Vereinbarung zwischen der Kommission und der Agentur wissenschaftliche **Gutachten** zu Bewertungen von Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden „OEL“) und anderen, für die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien relevanten Aspekten wie biologischen Grenzwerten für gefährliche Chemikalien im Zusammenhang mit Artikel 3 der Richtlinie 98/24/EG des Rates¹¹, den Artikeln 16, 16a und 18a der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² sowie den Artikeln 18c und 22a der Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ vorgelegt. Da diese Aufgabe inzwischen üblich ist, sollte in dieser Verordnung, um diese Praxis zu konsolidieren, festgelegt werden, dass der RAC solche **Gutachten** auf Ersuchen der Kommission abgeben sollte. Darüber hinaus sollte der RAC auf Ersuchen der Kommission wissenschaftliche **Gutachten** zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit den Gefahren, Risiken und der sicheren Verwendung chemischer Stoffe als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3

Geänderter Text

(16) Der RAC hat bereits in der Vergangenheit auf der Grundlage einer Ad-hoc-Vereinbarung zwischen der Kommission und der Agentur wissenschaftliche **Stellungnahmen** zu Bewertungen von Grenzwerten für die Exposition am Arbeitsplatz (im Folgenden „OEL“) und anderen, für die Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien relevanten Aspekten wie biologischen Grenzwerten für gefährliche Chemikalien im Zusammenhang mit Artikel 3 der Richtlinie 98/24/EG des Rates¹¹, den Artikeln 16, 16a und 18a der Richtlinie 2004/37/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹² sowie den Artikeln 18c und 22a der Richtlinie 2009/148/EG des Europäischen Parlaments und des Rates¹³ vorgelegt. Da diese Aufgabe inzwischen üblich ist, sollte in dieser Verordnung, um diese Praxis zu konsolidieren, festgelegt werden, dass der RAC solche **Stellungnahmen** auf Ersuchen der Kommission abgeben sollte. Darüber hinaus sollte der RAC auf Ersuchen der Kommission, **des Europäischen Parlaments oder der Mitgliedstaaten** wissenschaftliche **Stellungnahmen** zu allen anderen Fragen im Zusammenhang mit den Gefahren, Risiken und der

der Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006 abgeben.

sicheren Verwendung chemischer
Stoffe als solche, in Gemischen
oder in Erzeugnissen im Sinne
von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3
der Verordnung (EG)
Nr. 1907/2006 abgeben.

¹¹ Richtlinie 98/24/EG des Rates
vom 7. April 1998 zum Schutz von
Gesundheit und Sicherheit der
Arbeitnehmer vor der Gefährdung
durch chemische Arbeitsstoffe bei
der Arbeit (vierzehnte
Einzelrichtlinie im Sinne des
Artikels 16 Absatz 1 der
Richtlinie 89/391/EWG) (ABl.
L 131 vom 5.5.1998, S. 11, ELI:
[http://data.europa.eu/eli/dir/1998/
24/oj](http://data.europa.eu/eli/dir/1998/24/oj)).

¹² Richtlinie 2004/37/EG des
Europäischen Parlaments und des
Rates vom 29. April 2004 über
den Schutz der Arbeitnehmer
gegen Gefährdung durch
Karzinogene oder Mutagene bei
der Arbeit (sechste
Einzelrichtlinie im Sinne von
Artikel 16 Absatz 1 der
Richtlinie 89/391/EWG des Rates)
(ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50,
ELI:
[http://data.europa.eu/eli/dir/2004/
37/oj](http://data.europa.eu/eli/dir/2004/37/oj)).

¹³ Richtlinie 2009/148/EG des
Europäischen Parlaments und des
Rates vom 30. November 2009
über den Schutz der
Arbeitnehmer gegen Gefährdung
durch Asbest am Arbeitsplatz
(ABl. L 330 vom 16.12.2009,
S. 28, ELI:
[http://data.europa.eu/eli/dir/2009/
148/oj](http://data.europa.eu/eli/dir/2009/148/oj)).

¹¹ Richtlinie 98/24/EG des Rates
vom 7. April 1998 zum Schutz von
Gesundheit und Sicherheit der
Arbeitnehmer vor der Gefährdung
durch chemische Arbeitsstoffe bei
der Arbeit (vierzehnte
Einzelrichtlinie im Sinne des
Artikels 16 Absatz 1 der
Richtlinie 89/391/EWG) (ABl.
L 131 vom 5.5.1998, S. 11, ELI:
[http://data.europa.eu/eli/dir/1998/
24/oj](http://data.europa.eu/eli/dir/1998/24/oj)).

¹² Richtlinie 2004/37/EG des
Europäischen Parlaments und des
Rates vom 29. April 2004 über
den Schutz der Arbeitnehmer
gegen Gefährdung durch
Karzinogene oder Mutagene bei
der Arbeit (sechste
Einzelrichtlinie im Sinne von
Artikel 16 Absatz 1 der
Richtlinie 89/391/EWG des Rates)
(ABl. L 158 vom 30.4.2004, S. 50,
ELI:
[http://data.europa.eu/eli/dir/2004/
37/oj](http://data.europa.eu/eli/dir/2004/37/oj)).

¹³ Richtlinie 2009/148/EG des
Europäischen Parlaments und des
Rates vom 30. November 2009
über den Schutz der
Arbeitnehmer gegen Gefährdung
durch Asbest am Arbeitsplatz
(ABl. L 330 vom 16.12.2009,
S. 28, ELI:
[http://data.europa.eu/eli/dir/2009/
148/oj](http://data.europa.eu/eli/dir/2009/148/oj)).

Abänderung 8

Vorschlag für eine Verordnung

Erwägung 18

Vorschlag der Kommission

(18) Der Verwaltungsrat sollte die Geschäftsordnung des RAC, des SEAC, des MSC, des BPC und des SCCS, einschließlich der Verfahrensregelungen für die Arbeitsgruppen der Ausschüsse, annehmen. Damit die Kommission ihre Aufsicht ausüben kann, sollten die Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat die Geschäftsordnung **billigen, ohne** die Unabhängigkeit der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen **zu beeinträchtigen**.

Geänderter Text

(18) Der Verwaltungsrat sollte die Geschäftsordnung des RAC, des SEAC, des MSC, des BPC und des SCCS, einschließlich der Verfahrensregelungen für die Arbeitsgruppen der Ausschüsse, annehmen. Damit die Kommission ihre Aufsicht ausüben kann, sollten die Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat **vom Exekutivdirektor konsultiert werden, wenn** die Geschäftsordnung **des RAC, des SEAC und des SCCS ausgearbeitet wird, wobei** die Unabhängigkeit der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen **zu wahren ist**.

Abänderung 9

Vorschlag für eine Verordnung **Erwägung 19**

Vorschlag der Kommission

(19) Die Stellungnahmen des RAC und des SEAC sollten auf einem möglichst breiten wissenschaftlichen und technischen Fachwissen in der Union beruhen. Zu diesem Zweck **sollte** jeder Mitgliedstaat zwei Mitglieder für den RAC bzw. den SEAC **benennen** und berechtigt **sein**, bis zu zwei **weitere** Mitglieder zu **benennen**. Der RAC, der SEAC, der BPC und der SCCS sollten die Möglichkeit haben, Mitglieder zu kooptieren und sich auf die Dienste von Experten zu stützen, wobei die Arbeitsbelastung, die Art des erforderlichen Fachwissens und die Verfügbarkeit finanzieller

Geänderter Text

(19) Die Stellungnahmen des RAC und des SEAC sollten auf einem möglichst breiten wissenschaftlichen und technischen Fachwissen in der Union beruhen. Zu diesem Zweck **und um sicherzustellen, dass der RAC und der SEAC uneingeschränkt arbeitsfähig sind, ist es von wesentlicher Bedeutung, dass** jeder Mitgliedstaat zwei Mitglieder für den RAC bzw. den SEAC **ernannt** und berechtigt **ist**, bis zu zwei weitere Mitglieder zu **ernennen**. Der RAC, der SEAC, der BPC und der SCCS sollten die Möglichkeit haben, Mitglieder zu kooptieren und sich auf die Dienste von

Ressourcen zu berücksichtigen sind.

Experten zu stützen, wobei die Arbeitsbelastung, die Art des erforderlichen Fachwissens, **die geographische Ausgewogenheit** und die Verfügbarkeit finanzieller Ressourcen zu berücksichtigen sind. **Die Ausschussmitglieder sollten über das Fachwissen verfügen, das erforderlich ist, damit die der Agentur übertragenen Aufgaben ordnungsgemäß erfüllt werden. Die Agentur sollte in der Lage sein, die Mitgliedstaaten auf deren Ersuchen bei der Ermittlung einschlägiger Profile für die Mitgliedschaft im RAC, im SEAC und im BPC zu unterstützen.**

Abänderung 10

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 21 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21a)Die Agentur sollte eine Versammlung akkreditierter Interessenträger ins Leben rufen, deren Ziel darin bestehen sollte, die Beziehungen zu den akkreditierten Interessenträgern zu vertiefen und ihnen den Beitrag zu den Aufgaben der Agentur zu erleichtern und dabei zugleich für eine ausgewogene Vertretung von Vertretern der Industrie und Vertretern der Zivilgesellschaft zu sorgen.

Abänderung 11

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 21 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(21b) Um die wissenschaftliche Zusammenarbeit zu verbessern und die Arbeit der Agentur zu unterstützen, muss die Vernetzung von nationalen Behörden, Agenturen und Forschungseinrichtungen gefördert werden, die in den Zuständigkeitsbereichen tätig sind, die vom Mandat der Agentur abgedeckt werden. Ziel dieser Vernetzung ist es, den Informationsaustausch, die Koordinierung von Tätigkeiten und die Entwicklung gemeinsamer Projekte sowie den Austausch von Fachwissen und bewährten Verfahren zu fördern. Um dies zu erreichen, sollte ein Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten benannten nationalen Behörden, Agenturen und Forschungseinrichtungen erstellt werden, das es diesen nationalen Behörden, Agenturen und Forschungseinrichtungen ermöglicht, die Agentur bei Aufgaben wie der Vorbereitung von wissenschaftlichen Stellungnahmen, der Erhebung von Daten und der Ermittlung neu auftretender Risiken zu unterstützen.

Abänderung 12

Vorschlag für eine Verordnung
Erwägung 23 a (neu)

(23a) Eine zusätzliche Arbeitsbelastung, die sich aus der Ausweitung der Aufgaben und Zuständigkeiten ergibt, die der Agentur übertragen werden, sollte mit der Zuweisung angemessener Mittel für Personal und andere notwendige Ausgaben einhergehen. Im Rahmen des Entwurfs des Programmplanungsdokuments sollte der Verwaltungsrat die Angemessenheit der finanziellen und personellen Ressourcen für die Erfüllung der derzeitigen und künftigen Aufgaben der Agentur bewerten.

Abänderung 13

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 25

(25) Die Agentur hatte Schwierigkeiten, die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten auch mit den fortschrittlichsten statistischen Techniken genau vorherzusagen, da zu wenig Informationen über die treibenden Faktoren für die Nachfrage der Pflichteninhaber vorliegen. Dies wirkt sich auf die Tätigkeit der Agentur aus und erfordert wiederkehrende Änderungen des Haushaltsplans durch den Verwaltungsrat. Daher sollte es der Agentur gestattet sein, unter den in dieser Verordnung festgelegten Bedingungen eine Reserve aus dem Überschuss ihrer Einnahmen aus Gebühren und Entgelten zu

(25) Die Agentur hatte Schwierigkeiten, die Einnahmen aus Gebühren und Entgelten auch mit den fortschrittlichsten statistischen Techniken genau vorherzusagen, da zu wenig Informationen über die treibenden Faktoren für die Nachfrage der Pflichteninhaber vorliegen. **Die Agentur verpflichtet sich, ihre Prognosemethoden kontinuierlich zu verbessern.** Dies wirkt sich auf die Tätigkeit der Agentur aus und erfordert wiederkehrende Änderungen des Haushaltsplans durch den Verwaltungsrat. Daher sollte es der Agentur gestattet sein, unter den in dieser Verordnung

bilden. Dies wird es der Agentur ermöglichen, die Folgen großer Schwankungen bei den Einnahmen aus Gebühren und Entgelten abzumildern. Insbesondere wird die Einrichtung einer solchen Reserve es der Agentur ermöglichen, ihr Finanzierungsmodell nachhaltiger zu gestalten, ohne den jährlichen Beitrag der Union und die mehrjährige Finanzplanung zu beeinflussen. Die detaillierten Vorschriften über die Parameter, die Berechnung und die Funktionsweise der Reserve sollten in der Finanzregelung der Agentur festgelegt werden und die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen enthalten. Die Berechnung des Betrags des jährlichen Beitrags zur Reserve oder des aus ihr bereitgestellten Betrags, der in den Entwurf des Haushaltsplans der Agentur aufzunehmen ist, sollte nach einer von der Agentur jedes Jahr automatisch angewandten Methodik erfolgen.

festgelegten Bedingungen eine Reserve aus dem Überschuss ihrer Einnahmen aus Gebühren und Entgelten zu bilden. Dies wird es der Agentur ermöglichen, die Folgen großer Schwankungen bei den Einnahmen aus Gebühren und Entgelten abzumildern. Insbesondere wird die Einrichtung einer solchen Reserve es der Agentur ermöglichen, ihr Finanzierungsmodell nachhaltiger zu gestalten, ohne den jährlichen Beitrag der Union und die mehrjährige Finanzplanung zu beeinflussen. Die detaillierten Vorschriften über die Parameter, die Berechnung und die Funktionsweise der Reserve sollten in der Finanzregelung der Agentur festgelegt werden und die in dieser Verordnung festgelegten Anforderungen enthalten. Die Berechnung des Betrags des jährlichen Beitrags zur Reserve oder des aus ihr bereitgestellten Betrags, der in den Entwurf des Haushaltsplans der Agentur aufzunehmen ist, sollte nach einer von der Agentur jedes Jahr automatisch angewandten Methodik erfolgen. ***Die Einrichtung einer solchen Reserve für eine teilweise selbstfinanzierte EU-Agentur, die nach dem universellen Haushaltsmodell arbeitet, ist ein Einzelfall und schafft keinen Präzedenzfall für andere EU-Agenturen.***

Abänderung 14

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 26

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(26) Um den großen Schwankungen bei den Einnahmen der Agentur aus Gebühren begegnen zu können, sollte der Kommission die Befugnis übertragen werden, gemäß Artikel 290 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) Rechtsakte zur Änderung der für die Reserve festgelegten besonderen Bedingungen zu erlassen. Es ist von besonderer Bedeutung, dass die Kommission im Zuge ihrer Vorbereitungsarbeit angemessene Konsultationen, auch auf der Ebene von Sachverständigen, durchführt, die mit den Grundsätzen in Einklang stehen, die in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung²⁰ niedergelegt wurden. Um insbesondere für eine gleichberechtigte Beteiligung an der Vorbereitung delegierter Rechtsakte zu sorgen, erhalten das Europäische Parlament und der Rat alle Dokumente zur gleichen Zeit wie die Sachverständigen der Mitgliedstaaten, und ihre Sachverständigen haben systematisch Zugang zu den Sitzungen der Sachverständigengruppen der Kommission, die mit der Vorbereitung der delegierten Rechtsakte befasst sind.

entfällt

²⁰ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI:
http://data.europa.eu/eli/agree_interinstit/2016/512/oj.

Abänderung 15

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31

Vorschlag der Kommission

(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden, insbesondere tierversuchsfreier Ansätze, **zur Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung unterstützen.**

Geänderter Text

(31) Die Agentur sollte weiterhin eine aktive Rolle in Forschung und Innovation spielen und die Mitgliedstaaten und die Kommission **zur Bewertung der Gefahren von Chemikalien und Gruppen von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen ihrer Verwendung** bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien und **anderer gefährlicher Chemikalien und Chemikaliengruppen und** bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden, insbesondere tierversuchsfreier Ansätze **und neu entstehender Methoden, unterstützen. Gegebenenfalls sollte die Agentur zu der Erforschung der Zusammenhänge zwischen der Exposition gegenüber gefährlichen Chemikalien und den negativen Auswirkungen auf die Gesundheit im Bereich des Exposoms beitragen, d. h. der integrierten Kombination aller physikalischen, chemischen, biologischen und psychosozialen Faktoren und deren Wechselwirkungen, die sich auf die Biologie und die Gesundheit auswirken.**

Abänderung 16

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 31 a (neu)

(31a) Eine verstärkte Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union kann eine entscheidende Rolle spielen, indem sichergestellt wird, dass wissenschaftliche Erkenntnisse miteinander in Einklang stehen, allen einschlägigen Interessenträgern der Zugang zu Wissen erleichtert wird, die Forschungsfinanzierung der Union strategisch ausgerichtet wird und die Beteiligung an laufenden Forschungs- und Innovationsprojekten erleichtert wird. Die im Jahr 2023 von der Agentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA), der Europäischen Arzneimittel-Agentur (EMA), dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (ECDC) und der Europäischen Umweltagentur (EUA) eingerichtete behördenübergreifende Taskforce „Eine Gesundheit“ hat sich als erfolgreiche Initiative zur Stärkung der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen diesen fünf Agenturen der Union erwiesen, im Wege derer die Agenturen dabei unterstützt werden sollen, Herausforderungen mit Blick auf die Gesundheit von Menschen, Tieren, Pflanzen und Umwelt besser zu bewältigen und einen erfolgreichen Beitrag zur Umsetzung des Konzepts „Eine Gesundheit“ in Europa zu leisten. Da die Initiative

2026 enden soll, sollte mit dieser Verordnung eine dauerhaftere und etabliertere Form der interdisziplinären Zusammenarbeit im Wege einer ständigen Taskforce geschaffen werden, deren Ziel es ist, auf der Arbeit der Taskforce „Eine Gesundheit“ aufzubauen und den Anwendungsbereich ihrer Arbeit auf andere Ansätze wie das Exposom auszuweiten, was das Ein-System-Konzept umfasst und einen ganzheitlichen, systembasierten Ansatz für die umweltbezogene Risikobewertung von Chemikalien bietet. Die EU-OSHA sollte ebenfalls in diesen ständigen Rahmen einbezogen werden. Die Agenturen, aus denen sich die Taskforce zusammensetzt, sollten eine gemeinsame Strategie und gemeinsame Ziele für diese Taskforce festlegen und auf eine dauerhaftere und etabliertere Form der interdisziplinären Zusammenarbeit zwischen den Agenturen der Union hinarbeiten. Sie sollten in der Lage sein, aufeinander abgestimmte Maßnahmen zu planen und den Umfang ihrer Zusammenarbeit im Wege von jährlichen Aktionsplänen auszuweiten.

Abänderung 17

Vorschlag für eine Verordnung Erwägung 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(37a) Die Auswirkungen dieser Verordnung auf den Haushaltsplan der Union wurden gemäß Artikel 310 Absatz 4 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union bewertet^{1a}. Für die Anwendung dieser Verordnung sollten ausreichende finanzielle und personelle Mittel bereitgestellt werden, wobei die Auswirkungen der Finanzierung auf andere Programme und Politikbereiche der Union zu berücksichtigen sind und die Vereinbarkeit mit dem mehrjährigen Finanzrahmen, dem Eigenmittelsystem und der entsprechenden interinstitutionellen Vereinbarung sowie mit den in der Verordnung (EU, Euratom) 2024/2509 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1b} festgelegten Haushaltsgrundsätzen sicherzustellen ist.

**^{1a} Zur Erinnerung:
Haushaltspolitische
Bewertung des
Haushaltsausschusses des
Europäischen Parlaments vom
(XX) 2026 zu dem Vorschlag
für eine Verordnung des
Europäischen Parlaments und
des Rates über die
Europäische
Chemikalienagentur und zur
Änderung der Verordnungen
(EG) Nr. 1907/2006, (EU)
Nr. 528/2012, (EU)
Nr. 649/2012 und (EU)
2019/1021 (COM(2025)0386).**

**^{1b} Verordnung (EU, Euratom)
2024/2509 des Europäischen
Parlaments und des Rates vom**

23. September 2024 über die Haushaltsordnung für den Gesamthaushaltsplan der Union (ABl. L, 2024/2509, 26.9.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/2509/oj>).

Abänderung 18

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 3 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur hat ihren Sitz gemäß dem Einvernehmlichen Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten vom 13. Dezember 2003 (2004/97/EG, Euratom)²⁵ in Helsinki (Finnland).

Geänderter Text

Die Agentur hat ihren Sitz in Helsinki (Finnland).

²⁵ **2004/97/EG, Euratom: Einvernehmlicher Beschluss der Vertreter der Mitgliedstaaten auf Ebene der Staats- und Regierungschefs vom 13. Dezember 2003 über die Festlegung der Sitze bestimmter Ämter, Behörden und Agenturen der Europäischen Union (ABl. L 29 vom 3.2.2004, S. 15, ELI: [http://data.europa.eu/eli/dec/2004/97\(1\)/oj](http://data.europa.eu/eli/dec/2004/97(1)/oj)).**

Abänderung 19

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Agentur trägt zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union in Bezug auf

Geänderter Text

(1) Die Agentur trägt zur Umsetzung und Durchsetzung der Rechtsvorschriften und Strategien der Union in Bezug auf

die Gefahren, Risiken und die **sichere Verwendung** chemischer Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei, stellt wissenschaftliche **Gutachten** und Beratung sowie unabhängige Informationen zu allen Angelegenheiten in diesem Bereich bereit und informiert darüber.

die Gefahren, Risiken, **die sichere Verwendung** und die **ökologische Nachhaltigkeit** chemischer Stoffe, Gemische und Erzeugnisse bei, stellt wissenschaftliche **Stellungnahmen** und Beratung sowie unabhängige Informationen zu allen Angelegenheiten in diesem Bereich bereit, **überwacht neu auftretende Risiken im Zusammenhang mit Chemikalien, erhebt oder generiert Daten über Chemikalien**, und informiert darüber.

Abänderung 20

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Verwirklichung ihrer Ziele **strebt** die Agentur **an**, zu **einem** hohen **Schutzniveau** für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt, **zum freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt und zur** Kohärenz und Einheitlichkeit der Bewertung und des Managements von Chemikalien in der gesamten Union **beizutragen und gleichzeitig Wettbewerbsfähigkeit und Innovation zu fördern** und dabei die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen²⁶ und die **Förderung von Alternativen zu Tierversuchen** zu

Geänderter Text

(2) Bei der Verwirklichung ihrer Ziele **trägt** die Agentur zu **der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus** für die menschliche Gesundheit und für die Umwelt **bei, was den Schutz gefährdeter Gruppen einschließt. Die Agentur strebt an, für die Qualität**, Kohärenz und Einheitlichkeit der Bewertung und des Managements von Chemikalien in der gesamten Union **zu sorgen, was entscheidend ist, um den freien Verkehr von Stoffen im Binnenmarkt zu gewährleisten** und dabei **zugleich zur Förderung von Wettbewerbsfähigkeit und Innovation beizutragen**, die besonderen Bedürfnisse kleiner und mittlerer Unternehmen (im Folgenden „KMU“) im Sinne der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die

berücksichtigen.

Definition der
Kleinstunternehmen sowie der
kleinen und mittleren
Unternehmen²⁶ **zu**
berücksichtigen und die
Fachkompetenz im Hinblick
auf die Substitution von
schädlichen Chemikalien und
Gruppen von schädlichen
Chemikalien sowie die
Entwicklung und den Einsatz
von tierversuchsfreien
Ansätzen und neu
entstehenden Methoden zu
fördern und zu stärken.

²⁶ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>)

²⁶ Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (ABl. L 124 vom 20.5.2003, S. 36, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reco/2003/361/oj>).

Abänderung 21

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 5 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) sie stellt technische und wirtschaftliche Unterstützung, Leitlinien, IT-Tools und digitale Infrastruktur für die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung und sektorspezifischer Rechtsvorschriften der Union bereit, wobei die besonderen Bedürfnisse von KMU und **das Ziel**, Tierversuche durch **Alternativen** zu ersetzen, berücksichtigt werden, soweit dies wissenschaftlich möglich ist;

Geänderter Text

b) sie stellt technische und wirtschaftliche Unterstützung, Leitlinien, IT-Tools und digitale Infrastruktur für die Entwicklung, Umsetzung und Durchsetzung dieser Verordnung und sektorspezifischer Rechtsvorschriften der Union bereit, wobei die **Ziele der Gewährleistung eines hohen Schutzniveaus für die menschliche Gesundheit und Umwelt, die Standards für Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, die** besonderen

Bedürfnisse von KMU und **die Pflicht**, Tierversuche durch **tierversuchsfreie Ansätze** zu ersetzen, berücksichtigt werden, soweit dies wissenschaftlich möglich ist;

Abänderung 22

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 - Absatz 5 - Buchstabe g a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ga) sie stellt sicher, dass Interessenkonflikte verhindert oder bewältigt werden, damit ihre Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit gegenüber Interessenträgern und der breiten Öffentlichkeit gewahrt bleibt;

Abänderung 23

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 - Absatz 5 - Buchstabe k a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ka) sie erstellt auf Ersuchen des Europäischen Parlaments oder eines Mitgliedstaates wissenschaftliche Stellungnahmen und technische Unterstützung in den in ihre Zuständigkeit fallenden Bereichen;

Abänderung 24

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 4 - Absatz 5 - Buchstabe k b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

kb) sie bietet jährliche Schulungen für Bedienstete und Ausschussmitglieder und teilt das Wissen mit allen Interessenträgern.

Abänderung 25

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 4 - Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die gemäß Absatz 5 Buchstaben c, d, e, k und ka des vorliegenden Artikels und gemäß Artikel 13 Absatz 2 Buchstabe b eingegangenen Ersuchen sowie eine regelmäßige Aktualisierung ihres Bearbeitungsstatus werden auf der Website der Agentur veröffentlicht.

Abänderung 26

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 - Absatz 1 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

c) einem Ausschuss für Risikobeurteilung (im Folgenden „RAC“), der für die Ausarbeitung von Stellungnahmen der Agentur zu den Risiken von Chemikalien für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zuständig ist;

c) einem Ausschuss für Risikobeurteilung (im Folgenden „RAC“), der für die Ausarbeitung von Stellungnahmen der Agentur zu den **Gefahren und** Risiken von Chemikalien für die menschliche Gesundheit oder die Umwelt zuständig ist;

Abänderung 27

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 - Absatz 1 - Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

d) einem Ausschuss für sozioökonomische Analyse (im Folgenden „SEAC“), der für die Ausarbeitung von Stellungnahmen der Agentur zu den sozioökonomischen Auswirkungen möglicher gesetzgeberischer Maßnahmen zu **Stoffen** zuständig ist;

d) einem Ausschuss für sozioökonomische Analyse (im Folgenden „SEAC“), der für die Ausarbeitung von Stellungnahmen der Agentur zu den sozioökonomischen Auswirkungen möglicher gesetzgeberischer Maßnahmen zu **Chemikalien** zuständig ist;

Abänderung 28

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 - Absatz 1 - Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) einer mit Artikel 41a eingerichteten Versammlung akkreditierter Interessenträger, deren Ziel es ist, die Beziehungen zwischen den akkreditierten Interessenträgern und der Agentur zu stärken und ihren Beitrag zu den Aufgaben der Agentur zu erleichtern.

Abänderung 29

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 5 - Absatz 1 - Buchstabe i

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

i) einem dem Exekutivdirektor unterstehenden Sekretariat, das die von der Agentur geforderten Tätigkeiten gemäß den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union ausführt, die Ausschüsse und das Forum technisch, wissenschaftlich und administrativ unterstützt und für eine angemessene Koordinierung zwischen **diesen** sorgt;

i) einem dem Exekutivdirektor unterstehenden Sekretariat, das die von der Agentur geforderten Tätigkeiten gemäß den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union ausführt, die Ausschüsse und das Forum technisch, wissenschaftlich und administrativ unterstützt, **Kapazitätsaufbau leistet und Schulungen bietet** und für eine angemessene Koordinierung

zwischen **den Ausschüssen und dem Forum** sorgt;

Abänderung 30

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 1 - Buchstabe c

Vorschlag der Kommission

c) zwei vom Europäischen Parlament ernannten **sachverständigen** Personen.

Geänderter Text

c) zwei vom Europäischen Parlament ernannten **unabhängigen** Personen, **die bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben unabhängig sind und von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union, Regierungen oder anderen öffentlichen oder privaten Stellen keine Weisungen einholen oder entgegennehmen dürfen.**

Abänderung 31

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Die Vertreter der Mitgliedstaaten, die Vertreter der Kommission und die vom Europäischen Parlament benannten **sachverständigen** Personen sind stimmberechtigt. Die von der Kommission ernannten Personen, die Interessenträger vertreten, sind nicht stimmberechtigt.

Geänderter Text

(2) Die Vertreter der Mitgliedstaaten, die Vertreter der Kommission und die vom Europäischen Parlament benannten **unabhängigen** Personen sind stimmberechtigt. Die von der Kommission ernannten Personen, die Interessenträger vertreten, sind nicht stimmberechtigt.

Abänderung 32

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 3 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) Gewerkschaften,

Geänderter Text

b) Gewerkschaften, **auch für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz,**

Abänderung 33

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 - Absatz 3 - Buchstabe d a (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) tierversuchsfreie Ansätze.

Abänderung 34

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 6 - Absatz 4**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf der Grundlage ihrer Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit oder der Chemikalienregulierung unter Berücksichtigung **einschlägiger** Management-, Verwaltungs- und Haushaltskompetenzen ernannt. Im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung **von Männern und Frauen** streben alle Parteien, die Mitglieder des Verwaltungsrats nominieren und ernennen, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat an. Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter der Ausschüsse und des Forums oder ihrer Arbeitsgruppen können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats werden.

(4) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden auf der Grundlage ihrer Kenntnisse und einschlägigen Erfahrungen auf dem Gebiet der Chemikaliensicherheit oder der Chemikalienregulierung unter **gebührender** Berücksichtigung **ihrer einschlägigen** Management-, Verwaltungs- und Haushaltskompetenzen ernannt. Im Einklang mit dem Grundsatz der Gleichbehandlung **aller Geschlechter** streben alle Parteien, die Mitglieder des Verwaltungsrats nominieren und ernennen, ein ausgewogenes Geschlechterverhältnis im Verwaltungsrat an. Mitglieder, Stellvertreter und Beobachter der Ausschüsse und des Forums oder ihrer Arbeitsgruppen können nicht Mitglieder des Verwaltungsrats werden.

Abänderung 35

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die Mitglieder des Verwaltungsrats werden im Einklang mit den vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e erlassenen Vorschriften über Interessenkonflikte benannt und ernannt.

Abänderung 36

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 6 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats handeln ausschließlich im Interesse der Agentur.

(6) Die Mitglieder des Verwaltungsrats handeln ausschließlich im Interesse der Agentur **und der Union**.

Abänderung 37

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 9 - Absatz 1 - Buchstabe s

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

s) nimmt die Geschäftsordnung der Ausschüsse **und auf Vorschlag** des Forums **die Geschäftsordnung des Forums gemäß Artikel 17 Absatz 5** an;

s) nimmt die Geschäftsordnung der Ausschüsse, des Forums **und der Versammlung der Interessenträger** an;

Abänderung 38

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 9 - Absatz 1 - Buchstabe y

Vorschlag der Kommission

y) erlässt die praktischen Modalitäten für die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸, einschließlich der Widerspruchs- oder Rechtsmittelverfahren gegen eine partielle oder vollständige Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung;

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj>).

Geänderter Text

y) erlässt die praktischen Modalitäten für die Einhaltung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates²⁸, einschließlich der Widerspruchs- oder Rechtsmittelverfahren gegen eine partielle oder vollständige Ablehnung eines Antrags auf vertrauliche Behandlung **gemäß Artikel 37a**;

²⁸ Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. Mai 2001 über den Zugang der Öffentlichkeit zu Dokumenten des Europäischen Parlaments, des Rates und der Kommission (ABl. L 145 vom 31.5.2001, S. 43, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2001/1049/oj>).

Abänderung 39

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 10 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Äußert die Kommission ernsthafte Bedenken zu einem dem Verwaltungsrat vorgelegten Beschlussvorschlag zu Fragen im Zusammenhang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission über die Rahmenfinanzregelung für dezentrale Regulierungsagenturen²⁹ oder dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der

Geänderter Text

(3) Äußert die Kommission ernsthafte Bedenken zu einem dem Verwaltungsrat vorgelegten Beschlussvorschlag zu Fragen im Zusammenhang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission über die Rahmenfinanzregelung für dezentrale Regulierungsagenturen²⁹ oder dem Statut und den Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten der

Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG), so vertagt der Verwaltungsrat die Annahme des Beschlusses. Innerhalb von 15 Tagen überprüft der Verwaltungsrat den Vorschlag und nimmt ihn, eventuell in geänderter Fassung, in zweiter Lesung **entweder mit einer Zweidrittelmehrheit, die die Vertreter der Kommission einschließt, oder einer Vier-Fünftel-Mehrheit der Vertreter der Mitgliedstaaten** an.

²⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG), so vertagt der Verwaltungsrat die Annahme des Beschlusses. Innerhalb von 15 Tagen überprüft der Verwaltungsrat den Vorschlag und nimmt ihn, eventuell in geänderter Fassung, in zweiter Lesung an.

²⁹ Delegierte Verordnung (EU) 2019/715 der Kommission vom 18. Dezember 2018 über die Rahmenfinanzregelung für gemäß dem AEUV und dem Euratom-Vertrag geschaffene Einrichtungen nach Artikel 70 der Verordnung (EU, Euratom) 2018/1046 des Europäischen Parlaments und des Rates (ABl. L 122 vom 10.5.2019, S. 1, http://data.europa.eu/eli/reg_del/2019/715/oj).

Abänderung 40

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Unbeschadet der Befugnisse der Kommission und des Verwaltungsrats übt der Exekutivdirektor sein Amt unabhängig aus und fordert keine Weisungen von Organen, Einrichtungen oder sonstigen Stellen der Union oder von Regierungen oder anderen öffentlichen und privaten Stellen an oder nimmt solche entgegen. Der Exekutivdirektor erstattet

Geänderter Text

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

dem Europäischen Parlament oder dem Rat Bericht über die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen dieser Verordnung, wenn er von dem jeweiligen Organ dazu aufgefordert wird.

Abänderung 41

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 5 - Buchstabe d

Vorschlag der Kommission

d) Gewährleistung der Einhaltung der in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union für die Verabschiedung der Stellungnahmen der Agentur und der Ausschüsse festgelegten Fristen;

Geänderter Text

d) Gewährleistung der Einhaltung der in den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union für die Verabschiedung der Stellungnahmen der Agentur und der Ausschüsse festgelegten Fristen **und die Objektivität dieser Stellungnahmen;**

Abänderung 42

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 5 - Buchstabe e

Vorschlag der Kommission

e) Gewährleistung einer angemessenen und fristgerechten Koordinierung zwischen den verschiedenen Stellen innerhalb der Agentur, auch im Hinblick auf mögliche Abweichungen zwischen ihren wissenschaftlichen Gutachten, **gemäß Artikel 45;**

Geänderter Text

e) Gewährleistung einer angemessenen und fristgerechten Koordinierung zwischen den verschiedenen Stellen innerhalb der Agentur, auch im Hinblick auf mögliche Divergenzen zwischen ihren wissenschaftlichen Gutachten;

Abänderung 43

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 5 - Buchstabe e a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ea) Gewährleistung einer angemessenen und fristgerechten Koordinierung mit anderen Einrichtungen der Union, auch im Hinblick auf potenzielle Divergenzen zwischen wissenschaftlichen Gutachten gemäß Artikel 45;

Abänderung 44

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 5 - Buchstabe h a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ha) Sicherstellung einer angemessenen und rechtzeitigen Reaktion auf Meldungen, dass versucht wird, Druck oder unzulässige Einflussnahme gemäß Artikel 19 Absatz 3a auszuüben; alle diese Meldungen und Reaktionen werden in den unter Buchstabe q dieses Absatzes genannten jährlichen Tätigkeitsbericht aufgenommen, mit Anonymisierung derer, die Meldung erstattet haben;

Abänderung 45

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 12 - Absatz 5 - Buchstabe p a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

pa) Ernennung des Vertreters der Agentur in der in Artikel 44 genannten Taskforce;

Abänderung 46

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 12 - Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Der Exekutivdirektor sorgt für einen nach psychologischen Maßstäben gesunden Arbeitsplatz, indem er Maßnahmen zur Förderung der psychischen Gesundheit am Arbeitsplatz gebührend berücksichtigt.

Abänderung 47

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 - Absatz 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) allen anderen Themen im Zusammenhang mit den Gefahren, Risiken und der sicheren Verwendung **chemischer Stoffe** als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die nicht bereits durch Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe a abgedeckt sind.

b) allen anderen Themen im Zusammenhang mit den Gefahren, Risiken und der sicheren Verwendung **von Stoffen** als solche, in Gemischen oder in Erzeugnissen im Sinne von Artikel 3 Absätze 1, 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, die nicht bereits durch Absatz 1 oder Absatz 2 Buchstabe a abgedeckt sind.

Abänderung 48

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 13 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Zusätzlich zu den in Absatz 1 genannten Aufgaben nehmen die Ausschüsse auf Ersuchen des Exekutivdirektors folgende Aufgaben wahr:

a) Bereitstellung technischer und

**wissenschaftlicher
Unterstützung für
Maßnahmen zur Förderung
der Zusammenarbeit zwischen
der Union, den
Mitgliedstaaten,
internationalen
Organisationen und
Drittstaaten in
wissenschaftlichen und
technischen Fragen der
Sicherheit von Stoffen sowie
aktive Mitwirkung bei der
technischen Unterstützung
und bei Tätigkeiten zum
Ausbau von Fähigkeiten in
Bezug auf die sachgerechte
Bewirtschaftung chemischer
Stoffe in Entwicklungsländern;**

**b) Ausarbeitung einer
Stellungnahme zu allen
anderen Aspekten der
Sicherheit von Stoffen als
solche, in Gemischen oder in
Erzeugnissen.**

Abänderung 49

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 - Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(2b) Das Europäische
Parlament oder ein
Mitgliedstaat kann von der
Agentur zu Angelegenheiten
in den Bereichen ihrer
Zuständigkeiten ein
wissenschaftliches Gutachten
anfordern. Dem
entsprechenden Antrag sind
Hintergrundinformationen
beizufügen, in denen das zu
behandelnde wissenschaftliche
Problem und das
Unionsinteresse erläutert
werden.**

Die Agentur kann einen Antrag auf ein Gutachten in Absprache mit dem Europäischen Parlament oder dem/den ersuchenden Mitgliedstaat(en) ablehnen oder Änderungen an dem Antrag vorschlagen. Dem Europäischen Parlament bzw. dem/den ersuchenden Mitgliedstaat(en) werden die Gründe für die Ablehnung mitgeteilt.

Abänderung 50

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 13 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Zahl **dieser** wissenschaftlichen Gutachten und die Fristen für ihre Vorlage werden jährlich von der Kommission und der Agentur festgelegt.

Geänderter Text

(3) Die Zahl **der** wissenschaftlichen Gutachten **gemäß Absatz 2** und die Fristen für ihre Vorlage werden jährlich von der Kommission und der Agentur festgelegt.

Abänderung 51

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Jeder Mitgliedstaat ernennt ein Mitglied des BPC und kann ein stellvertretendes Mitglied des BPC ernennen. Die Mitglieder des BPC werden auf der Grundlage ihrer Rolle und Erfahrung bei der Erfüllung der dem BPC übertragenen Aufgaben ernannt **und können bei einer zuständigen Behörde beschäftigt sein.**

Geänderter Text

(4) Jeder Mitgliedstaat ernennt ein Mitglied des BPC und kann ein stellvertretendes Mitglied des BPC ernennen. Die Mitglieder des BPC werden auf der Grundlage ihrer Rolle und Erfahrung bei der Erfüllung der dem BPC übertragenen Aufgaben ernannt.

Abänderung 52

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Auf Ersuchen eines Mitgliedstaats unterstützt die Agentur diesen Mitgliedstaat bei der Ermittlung möglicher Kandidaten für die Benennung durch diesen Mitgliedstaat gemäß den Absätzen 1 und 2. Die Mitgliedstaaten sind jedoch weiterhin verpflichtet, einen Kandidaten zu benennen.

Abänderung 53

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 5 - Unterabsatz 1

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Die Mitglieder des SCCS werden vom Verwaltungsrat aus einer Liste geeigneter **Kandidaten** ernannt, die im Anschluss an eine von der Agentur veröffentlichte Aufforderung zur Interessenbekundung **erstellt wird**.

Die Mitglieder des SCCS werden vom Verwaltungsrat aus einer **vom Exekutivdirektor erstellten** Liste geeigneter **Bewerber ausgewählt und ernannt. Die Liste wird auf der Grundlage der Bewerbungen erstellt**, die im Anschluss an eine von der Agentur veröffentlichte Aufforderung zur Interessenbekundung **eingegangen sind, und soll mindestens die doppelte Anzahl von Bewerbern umfassen, die für die Besetzung der Stellen im SCCS und für die jeweiligen Fachgebiete erforderlich sind**.

Abänderung 54

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 - Absatz 5 - Unterabsatz 2 - Buchstabe a - Ziffer iv a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

iva) Sicherheitsbewertung von Nanomaterialien,

Abänderung 55

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 - Absatz 5 - Unterabsatz 2 - Buchstabe a - Ziffer v

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

v) **alternative Prüfmethoden** und neu entstehende Methoden, einschließlich neuer konzeptioneller Methoden und In-vitro- oder In-silico-Techniken,

v) **tierversuchsfreie Ansätze** und neu entstehende Methoden, einschließlich neuer konzeptioneller Methoden und In-vitro- oder In-silico-Techniken,

Abänderung 56

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 - Absatz 5 - Unterabsatz 2 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

b) Unabhängigkeit und Nichtvorliegen von Interessenkonflikten.

b) Unabhängigkeit und Nichtvorliegen von **Interessenkonflikten im Einklang mit den gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e erlassenen Vorschriften.**

Abänderung 57

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 14 - Absatz 5 - Unterabsatz 3

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Der SCCS besteht aus **höchstens** 20 Mitgliedern.

Der SCCS besteht aus 20 Mitgliedern **und strebt an, dass ihm für jedes vertretene Fachgebiet mindestens zwei**

Mitglieder angehören.

Abänderung 58

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 5 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5a) Die Mitglieder der Ausschüsse werden im Einklang mit den vom Verwaltungsrat gemäß Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe e erlassenen Vorschriften über Interessenkonflikte benannt und ernannt.

Abänderung 59

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Mitglieder aller Ausschüsse decken ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen ab. Die Ausschüsse können zusätzliche Mitglieder kooptieren, die auf der Grundlage ihrer spezifischen Kompetenz ausgewählt werden. Die Höchstzahl der kooptierten Mitglieder **des RAC, des SEAC und des SCCS** wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Ausschüsse, der Art des erforderlichen Fachwissens und der Verfügbarkeit von Finanzmitteln festgelegt und angepasst. **Der MSC und der BPC können bis zu fünf weitere Mitglieder**

(6) Die Mitglieder aller Ausschüsse decken ein breites Spektrum an einschlägigem Fachwissen ab. Die Ausschüsse können zusätzliche Mitglieder kooptieren, die auf der Grundlage ihrer spezifischen Kompetenz ausgewählt werden, **und berücksichtigen dabei eine geografische Ausgewogenheit.** Die Höchstzahl der kooptierten Mitglieder **der Ausschüsse** wird vom Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors unter Berücksichtigung der Arbeitsbelastung der Ausschüsse, der Art des erforderlichen Fachwissens und der Verfügbarkeit von Finanzmitteln festgelegt und angepasst.

kooptieren.

Abänderung 60

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 7 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(7a) Kooptierte Mitglieder,
Sachverständige, Berater und
Experten haben kein
Stimmrecht.**

Abänderung 61

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 9

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(9) Die Mitgliedstaaten stellen den von ihnen benannten oder ernannten Ausschussmitgliedern geeignete wissenschaftliche und technische Ressourcen zur Verfügung und erleichtern die Tätigkeit der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen.

(9) Die Mitgliedstaaten stellen den von ihnen benannten oder ernannten Ausschussmitgliedern geeignete wissenschaftliche und technische Ressourcen **und administrative Unterstützung** zur Verfügung, **ermöglichen ihnen die tatsächliche Teilnahme** und erleichtern die Tätigkeit der Ausschüsse und ihrer Arbeitsgruppen.

Abänderung 62

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 10

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(10) Die Mitglieder des RAC, des SEAC und des SCCS sind unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen.

(10) Die Mitglieder des RAC, des SEAC und des SCCS sind unabhängig und dürfen Weisungen von einer Regierung, einem Organ, einer Einrichtung oder jeder anderen Stelle weder einholen noch entgegennehmen.

Die Mitglieder des MSC und des BPC handeln im öffentlichen Interesse. Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

Diese Mitglieder und die Mitglieder des MSC und des BPC handeln im öffentlichen Interesse **und im Interesse der Union.** Sie enthalten sich jeder Handlung, die mit ihrem Amt oder der Erfüllung ihrer Aufgaben unvereinbar ist.

Abänderung 63

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 12

Vorschlag der Kommission

(12) Die Mitglieder **der Ausschüsse**, die durch einen Mitgliedstaat **benannt oder** ernannt werden, sorgen für eine angemessene Koordinierung zwischen **den Aufgaben** der **Agentur** und der Arbeit der zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats.

Geänderter Text

(12) Die Mitglieder **des MSC und des BPC**, die durch einen Mitgliedstaat ernannt werden, sorgen für eine angemessene Koordinierung zwischen **der Arbeit** der **Ausschüsse** und der Arbeit der zuständigen Behörden ihres Mitgliedstaats.

Abänderung 64

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 14 - Absatz 15

Vorschlag der Kommission

(15) Das betreffende Mitglied oder sein Arbeitgeber nach Absatz **13** erhält von der Agentur eine Vergütung gemäß der vom Verwaltungsrat nach befürwortender Stellungnahme der Kommission festgelegten Finanzregelung. Die Liste der Aufgaben, für die eine Vergütung gezahlt werden kann, wird vom Verwaltungsrat nach befürwortender Stellungnahme der Kommission erstellt. Erfüllt das betreffende Mitglied eine dieser Aufgaben nicht, so kann

Geänderter Text

(15) Das betreffende Mitglied oder sein Arbeitgeber nach Absatz **14** erhält von der Agentur eine Vergütung gemäß der vom Verwaltungsrat nach befürwortender Stellungnahme der Kommission festgelegten Finanzregelung. Die Liste der Aufgaben, für die eine Vergütung gezahlt werden kann, wird vom Verwaltungsrat nach befürwortender Stellungnahme der Kommission erstellt. Erfüllt das betreffende Mitglied eine dieser Aufgaben nicht, so kann

der Exekutivdirektor die Vergütung zurückhalten.

der Exekutivdirektor die Vergütung zurückhalten.

Abänderung 65

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) Bei der Ausarbeitung einer Stellungnahme bemühen sich die Ausschüsse nach Kräften, zu einem Konsens unter ihren Mitgliedern zu gelangen. Die Stellungnahme enthält die Begründung für den Standpunkt des Ausschusses. Kann kein Konsens erzielt werden, so enthält die Stellungnahme den Standpunkt der Mehrheit der Mitglieder, die abweichenden Standpunkte und die jeweiligen Begründungen. Die Stellungnahme wird veröffentlicht.

Geänderter Text

(2) Bei der Ausarbeitung einer Stellungnahme bemühen sich die Ausschüsse nach Kräften, zu einem Konsens unter ihren Mitgliedern zu gelangen. Die Stellungnahme enthält die Begründung für den Standpunkt des Ausschusses. Kann kein Konsens erzielt werden, so enthält die Stellungnahme den Standpunkt der Mehrheit der Mitglieder, die abweichenden Standpunkte und die jeweiligen Begründungen. Die Stellungnahme wird **auf der Website der Agentur** veröffentlicht.

Abänderung 66

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Jeder Ausschuss erarbeitet einen Vorschlag für die eigene Geschäftsordnung, der zur Annahme durch den Exekutivdirektor vorbereitet und anschließend vom Verwaltungsrat angenommen wird. **Die** Geschäftsordnungen des RAC und des **SEAC bedürfen** der **Zustimmung der** Vertreter der Kommission im Verwaltungsrat.

Geänderter Text

(4) Jeder Ausschuss erarbeitet einen Vorschlag für die eigene Geschäftsordnung, der zur Annahme durch den Exekutivdirektor vorbereitet und anschließend vom Verwaltungsrat angenommen wird. **Bei der Ausarbeitung der** Geschäftsordnungen des RAC, **des SEAC** und des **SCCS konsultiert** der **Exekutivdirektor die** Vertreter der Kommission im

Verwaltungsrat.

Abänderung 67

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) In der Geschäftsordnung jedes Ausschusses werden die Verfahren für die Ersetzung und Kooptierung von Mitgliedern, die Einsetzung und Organisation von Arbeitsgruppen und die Übertragung bestimmter Aufgaben an diese Arbeitsgruppen festgelegt. In der Geschäftsordnung sind auch ein Dringlichkeitsverfahren für die Verabschiedung von Stellungnahmen und ein Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten vorgesehen. Die Geschäftsordnung wird veröffentlicht.

Geänderter Text

(5) In der Geschäftsordnung jedes Ausschusses werden die Verfahren für die Ersetzung und Kooptierung von Mitgliedern, die Einsetzung und Organisation von Arbeitsgruppen und die Übertragung bestimmter Aufgaben an diese Arbeitsgruppen festgelegt. **Die Annahme von Stellungnahmen wird diesen Arbeitsgruppen nicht übertragen.** In der Geschäftsordnung sind auch ein Dringlichkeitsverfahren für die Verabschiedung von Stellungnahmen und ein Verfahren für den Umgang mit Interessenkonflikten vorgesehen. Die Geschäftsordnung wird **auf der Website der Agentur** veröffentlicht.

Abänderung 68

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 15 - Absatz 6 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6a) Zu allen Ausschusssitzungen werden der Öffentlichkeit rechtzeitig detaillierte Zusammenfassungen zur Verfügung gestellt, damit die Öffentlichkeit die Fortschritte bei Dossiers und anderen erörterten Themen verfolgen

kann.

Abänderung 69

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 - Absatz 4

Vorschlag der Kommission

(4) Die Agentur führt eine fortlaufend aktualisierte Liste von Experten; diese enthält die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Experten sowie weitere Experten, die direkt von der Agentur ermittelt werden.

Geänderter Text

(4) Die Agentur führt eine fortlaufend aktualisierte Liste von Experten; diese enthält die in Artikel 16 Absatz 1 genannten Experten sowie weitere Experten, die direkt von der Agentur ermittelt werden, **sowie die Qualifikationen dieser Experten.**

Abänderung 70

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 16 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

(5) Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit nach Artikel 14 Absatz **9**, über vertragliche Vereinbarungen nach Artikel 14 Absatz **13** und über die Finanzregelung für die Vergütung nach Artikel 14 Absatz **14** gelten entsprechend für jeden Experten, der in einer Arbeitsgruppe der Ausschüsse oder des Forums mitarbeitet oder sonstige Aufgaben für die Agentur wahrnimmt.

Geänderter Text

(5) Die Bestimmungen über die Unabhängigkeit nach Artikel 14 Absatz **10**, über vertragliche Vereinbarungen nach Artikel 14 Absatz **14** und über die Finanzregelung für die Vergütung nach Artikel 14 Absatz **15** gelten entsprechend für jeden Experten, der in einer Arbeitsgruppe der Ausschüsse oder des Forums mitarbeitet oder sonstige Aufgaben für die Agentur wahrnimmt.

Abänderung 71

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 17 - Absatz 5

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(5) Das Forum erarbeitet einen Vorschlag für seine eigene Geschäftsordnung zur Annahme durch den Verwaltungsrat. Die Geschäftsordnung regelt die Verfahren für die Ernennung und die Ersetzung des Vorsitzenden, die Ersetzung der Mitglieder und die Übertragung bestimmter Aufgaben auf Arbeitsgruppen.

(Betrifft nicht die deutsche Fassung.)

Abänderung 72

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

(1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und des Forums **wird** vom Exekutivdirektor auf der Website der Agentur veröffentlicht. Einzelne Mitglieder können beantragen, dass ihr Name nicht veröffentlicht wird, wenn sie der Auffassung sind, dass eine Veröffentlichung für sie nachteilig sein könnte. Der Exekutivdirektor befindet über solche Anträge. Bei Veröffentlichung der Ernennung eines Mitglieds werden auch die beruflichen Qualifikationen dieses Mitglieds veröffentlicht.

Geänderter Text

(1) Die Zusammensetzung der Ausschüsse und des Forums **und die in Artikel 16 Absatz 4 genannte Liste von Experten werden** vom Exekutivdirektor auf der Website der Agentur veröffentlicht. Einzelne Mitglieder **und Experten** können beantragen, dass ihr Name nicht veröffentlicht wird, wenn sie der Auffassung sind, dass eine Veröffentlichung für sie nachteilig sein könnte. Der Exekutivdirektor befindet über solche Anträge. Bei Veröffentlichung der Ernennung eines Mitglieds werden auch die beruflichen Qualifikationen dieses Mitglieds veröffentlicht.

Abänderung 73

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Bei **Sitzungen der** Mitglieder des Verwaltungsrats **geben** der Exekutivdirektor, die Vorsitzenden und die Mitglieder

Geänderter Text

(3) Bei **jeder Sitzung geben die** Mitglieder des Verwaltungsrats, der Exekutivdirektor, die

der Ausschüsse und des Forums sowie die an der Sitzung teilnehmenden Experten eine Erklärung über etwaige zusätzliche Interessen ab, die in Bezug auf einen Tagesordnungspunkt als mit den Pflichten der Mitglieder nach Artikel 14 Absatz 10 in Konflikt stehend angesehen werden könnten. Eine Person, die eine solche Interessenerklärung abgegeben hat, nimmt nicht an Abstimmungen über den betreffenden Tagesordnungspunkt teil.

Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse und des Forums sowie die an der Sitzung teilnehmenden Experten **und Berater** eine Erklärung über etwaige zusätzliche Interessen ab, die in Bezug auf einen Tagesordnungspunkt als mit den Pflichten der Mitglieder nach Artikel 14 Absatz 10 in Konflikt stehend angesehen werden könnten. Eine Person, die eine solche Interessenerklärung abgegeben hat, nimmt nicht an Abstimmungen über den betreffenden Tagesordnungspunkt teil.

Abänderung 74

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 19 - Absatz 3 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(3a) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, die Vorsitzenden und die Mitglieder der Ausschüsse und des Forums sowie alle teilnehmenden Experten und Berater melden dem Exekutivdirektor unverzüglich alle Versuche von Druckausübung oder unzulässiger Einflussnahme, die sich gegen sie richten.

Abänderung 75

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 27 - Absatz 1 - Einleitung

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Bis zum Ende jedes Jahres billigt der Verwaltungsrat auf der Grundlage **des Entwurfs** des

Bis zum Ende jedes Jahres billigt der Verwaltungsrat auf der Grundlage **eines Vorschlags** des

Exekutivdirektors einen Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments, der Folgendes enthält:

Exekutivdirektors einen Entwurf des einheitlichen Programmplanungsdokuments, der Folgendes enthält:

Abänderung 76

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 - Absatz 1 - Buchstabe d a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

da) eine Bewertung der Angemessenheit der finanziellen und personellen Ressourcen der Agentur für die Erfüllung ihrer derzeitigen und künftigen Aufgaben;

Abänderung 77

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 - Absatz 1 - Buchstabe d b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

db) eine Strategie für den wirksamen Einsatz von Mitgliedern und Experten gemäß Artikel 14 Absatz 6 bzw. Artikel 16 und 35;

Abänderung 78

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 27 - Absatz 1 - Buchstabe d c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

dc) eine Strategie für den voraussichtlichen Bedarf und die voraussichtlichen Ausgaben im Zusammenhang mit der Abordnung gemäß Artikel 35 Absatz 2a und für Entscheidungen über die Gewährung finanzieller

Unterstützung für nationale Behörden, Agenturen und Forschungsinstitute für die Durchführung bestimmter Aufgaben im Sinne des Artikels 41b.

Abänderung 79

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 - Absatz 4 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4a) Die gemäß den sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union erhobenen Gebühren und Entgelte werden so festgesetzt, dass ihre Höhe ausreicht, um die Kosten der im Einklang mit jenen Rechtsvorschriften erbrachten Dienstleistungen zu decken.

Abänderung 80

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 - Absatz 4 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(4b) Im Rahmen des nach den Haushaltsvorschriften der Union angenommenen Haushaltsplans legt die Agentur im Einklang mit ihrem Mandat und ihren Programmplanungsdokumenten die interne Aufteilung der Finanzmittel auf ihre Tätigkeiten und Aufgaben fest.

Abänderung 81

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 29 - Absatz 5 - Buchstabe a

Vorschlag der Kommission

a) Die Agentur stellt nur dann Mittel aus dem Haushaltsergebnis am Jahresende im Sinne von Artikel 99 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 in die Reserve ein, wenn das Haushaltsergebnis positiv ist und sich aus Einnahmen aus Gebühren und Entgelten ergibt, die höher sind als die veranschlagten Beträge in einem bestimmten Jahr;

Geänderter Text

a) Die Agentur stellt nur dann Mittel aus dem Haushaltsergebnis am Jahresende im Sinne von Artikel 99 Absatz 4 der Delegierten Verordnung (EU) 2019/715 in die Reserve ein, wenn das Haushaltsergebnis positiv ist und sich aus Einnahmen aus Gebühren und Entgelten ergibt, die höher sind als die veranschlagten Beträge **im letzten vom Verwaltungsrat der Agentur genehmigten geänderten Haushaltsplan** in einem bestimmten Jahr;

Abänderung 82

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 29 - Absatz 5 - Buchstabe b

Vorschlag der Kommission

b) die im Jahr N im Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr N+1 enthaltene Reserve darf zu keinem Zeitpunkt **8 %** des **Gesamt Betrags der im Jahr N-1 tatsächlich realisierten** Einnahmen der Agentur aus den in Absatz 3 Buchstabe b genannten Gebühren und Entgelten **und dem in Absatz 3 Buchstabe a genannten Beitrag der Union oder - wenn dieser Betrag niedriger ist - 8 % des Gesamtbetrags der im Jahr N-1 tatsächlich angefallenen Verwaltungs- und operativen Ausgaben der Agentur** überschreiten;

Geänderter Text

b) die im Jahr N im Entwurf des Haushaltsplans für das Jahr N+1 enthaltene Reserve darf zu keinem Zeitpunkt **15 %** des **Durchschnitts des in den letzten fünf Jahren tatsächlich erzielten Gesamtbetrags der** Einnahmen der Agentur aus den in Absatz 3 Buchstabe b genannten Gebühren und Entgelten überschreiten;

Abänderung 83

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 - Absatz 5 - Buchstabe c a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

ca) die Agentur berichtet jedes Jahr im Rahmen ihres jährlichen Tätigkeitsberichts über den Eröffnungssaldo sowie die Zu- und Abflüsse der Reserve und begründet diese.

Abänderung 84

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 29 - Absatz 6

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(6) Die Kommission **kann die in Absatz 5 genannten Bedingungen für die Reserve überprüfen und ist befugt, auf der Grundlage einer solchen Überprüfung delegierte Rechtsakte gemäß Artikel 46 Absatz 1 zur Änderung von Absatz 5 zu erlassen.**

(6) Die Kommission **legt dem Europäischen Parlament und dem Rat am Ende des vierten Anwendungsjahres der Reserve eine Bewertung ihrer Funktionsweise vor. Gegebenenfalls legt die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat einen Legislativvorschlag zur Anpassung der Reserve vor.**

Abänderung 85

Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 30 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die Agentur überwacht ihre Kosten, und der Exekutivdirektor übermittelt zeitnah - als Teil des jährlichen Tätigkeitsberichts für das Europäische Parlament, den Rat, die Kommission und den Rechnungshof - ausführliche

und fundierte Informationen über die Kosten, die durch Gebühren und Entgelte gemäß dieser Verordnung zu decken sind.

Abänderung 86

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 30 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 30a

Überarbeitung der Gebühren

(1) Spätestens ... [zwei Jahre nach dem Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach alle drei Jahre bewertet die Kommission die Angemessenheit der Haushaltsmittel und passt die an die Agentur zu entrichtenden Gebühren entsprechend an, insbesondere um sicherzustellen, dass die Einnahmen aus den Gebühren in Kombination mit anderen Einnahmequellen der Agentur ausreichen, um die Kosten der erbrachten Dienstleistungen zu decken.

(2) Spätestens zwei Jahre nach dem [Geltungsbeginn dieser Verordnung] und danach alle drei Jahre erstattet die Kommission dem Europäischen Parlament und dem Rat Bericht über die Angemessenheit der an die Agentur zu entrichtenden Gebühren sowie über die Kohärenz und Konsolidierung der Gebühren.

Abänderung 87

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 - title

Vorschlag der Kommission

Abgeordnete nationale
Sachverständige und sonstiges
Personal

Geänderter Text

Abgeordnete nationale
Sachverständige und sonstiges
im dienstlichen Interesse
abgeordnetes Personal

Abänderung 88

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 - Absatz 2 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2a) Die von der Agentur beschäftigten Beamten und sonstigen Bediensteten können im dienstlichen Interesse und gemäß Artikel 37 der Verordnung Nr. 31 (EWG), Nr. 11 (EAG) über das Statut der Beamten und Artikel 51 der Beschäftigungsbedingungen für die sonstigen Bediensteten gemäß der Verordnung Nr. 31 (EWG), 11 (EAG) zu den zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten oder zu anderen öffentlichen Einrichtungen abgeordnet werden, die mit Aufgaben im Zusammenhang mit dem Mandat der Agentur betraut sind.

Eine solche Abordnung wirkt sich nicht auf die Kapazitäten, die Aufgaben und die Arbeit der Agentur aus, berührt nicht die Unabhängigkeit des betreffenden Personals und unterliegt angemessenen Garantien in Bezug auf

Interessenkonflikte und Vertraulichkeit.

Abänderung 89

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 35 - Absatz 2 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2b) Der Verwaltungsrat kann einen Beschluss erlassen, in dem die Bedingungen festgelegt werden, unter denen vorübergehende Einsätze oder Abordnungen im dienstlichen Interesse gemäß Absatz 2a erfolgen.

Abänderung 90

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Bei allen sonstigen Informationen und Daten, die nicht unter Absatz 1 fallen, erlässt der Verwaltungsrat auf der Grundlage eines Vorschlags des Exekutivdirektors und im Einvernehmen mit der Kommission die Regeln, die sicherstellen sollen, dass der Öffentlichkeit regulatorische, wissenschaftliche oder technische Informationen über die Sicherheit von Stoffen als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen, die gemäß den sektorspezifischen Rechtsvorschriften nicht als vertraulich gelten, zur Verfügung gestellt werden.

(2) Für alle regulatorischen, wissenschaftlichen und technischen Informationen über die Sicherheit von Stoffen als solchen, in Gemischen oder in Erzeugnissen, über die die Agentur verfügt und die nicht unter Absatz 1 fallen, gilt Artikel 37a unbeschadet spezifischer Bestimmungen in den Rechtsvorschriften der Union über die Offenlegung von Informationen.

Abänderung 91

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 37 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 37a

Zugang zu Dokumenten

(1) Für Dokumente im Besitz der Agentur gelten die Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und die Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a}.

(2) Der Verwaltungsrat erlässt die praktischen Bestimmungen zur Durchführung der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 und der Artikel 6 und 7 der Verordnung (EG) Nr. 1367/2006, wobei ein größtmöglicher Zugang zu den Dokumenten in seinem Besitz gewährleistet wird.

(3) Gegen die Entscheidungen der Agentur gemäß Artikel 8 der Verordnung (EG) Nr. 1049/2001 kann Beschwerde beim Bürgerbeauftragten oder Klage beim Gerichtshof nach Maßgabe des Artikels 228 bzw. 263 AEUV erhoben werden.

^{1a} **Verordnung (EG) Nr. 1367/2006 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. September 2006 über die Anwendung der Bestimmungen des Übereinkommens von Århus über den Zugang zu**

**Informationen, die
Öffentlichkeitsbeteiligung an
Entscheidungsverfahren und
den Zugang zu Gerichten in
Umweltangelegenheiten auf
Organe und Einrichtungen der
Union (ABl. L 264 vom
25.9.2006, S. 13, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/reg/2006/1367/oj>).**

Abänderung 92

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 38 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Exekutivdirektor, die Mitglieder der Ausschüsse, der Widerspruchskammer und des Forums, die **externen** Experten, die in Arbeitsgruppen mitarbeiten, sowie die Mitglieder des Personals der Agentur unterliegen, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit, den Anforderungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach Artikel 339 AEUV.

Geänderter Text

(3) Die Mitglieder des Verwaltungsrats, der Exekutivdirektor, die Mitglieder der Ausschüsse, der Widerspruchskammer und des Forums, die Experten, die in Arbeitsgruppen mitarbeiten, sowie die Mitglieder des Personals der Agentur unterliegen, auch nach Beendigung ihrer Amtstätigkeit, den Anforderungen zur Wahrung des Berufsgeheimnisses nach Artikel 339 AEUV.

Abänderung 93

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41a

Versammlung akkreditierter Interessenträger

(1) Für die Zwecke des Artikels 41 richtet die Agentur eine Versammlung akkreditierter

Interessenträger (im Folgenden „Versammlung“) ein und koordiniert diese.

(2) Die Versammlung zielt darauf ab, die Beziehungen zwischen den akkreditierten Interessenträgern und der Agentur zu stärken und ihren Beitrag zu den Aufgaben der Agentur zu erleichtern.

(3) Der Exekutivdirektor oder ein Vertreter des Exekutivdirektors ist berechtigt, an allen Sitzungen der Versammlung teilzunehmen. Den Vorsitz der Versammlung führt ein Vertreter der Agentur. Eine Liste der akkreditierten Interessenträger der Agentur wird auf der Website der Agentur öffentlich zugänglich gemacht.

(4) Der Verwaltungsrat erstellt eine Liste der Mitglieder der Versammlung, die unter den in Artikel 15 Absatz 1 genannten Interessenträgern ausgewählt werden, und sorgt für eine ausgewogene Vertretung der Vertreter von Industrie und Organisationen der Zivilgesellschaft unter diesen Mitgliedern.

Abänderung 94

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 41 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

Artikel 41b

***Vernetzung von nationalen
Behörden, Agenturen und***

Forschungsinstituten

(1) Die Agentur fördert die Vernetzung von nationalen Behörden, Agenturen und Forschungsinstituten, die in den Zuständigkeitsbereichen der Agentur tätig sind. Ziel einer solchen Vernetzung ist es insbesondere, durch die Koordinierung von Tätigkeiten, den Informationsaustausch, die Konzipierung und Durchführung gemeinsamer Projekte sowie den Austausch von Erfahrungen und bewährten Praktiken in den Zuständigkeitsbereichen der Agentur einen Rahmen für die wissenschaftliche Zusammenarbeit zu schaffen.

(2) Für die Zwecke dieses Artikels erstellt der Verwaltungsrat auf Vorschlag des Exekutivdirektors ein auf der Website der Agentur zu veröffentlichendes Verzeichnis der von den Mitgliedstaaten gemäß Absatz 1 benannten nationalen Behörden, Agenturen und Forschungsinstituten, die die Agentur einzeln oder im Rahmen von Netzen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen können. Unbeschadet der Aufgaben, die der Agentur im Rahmen von sektorspezifischen Rechtsvorschriften übertragen werden können, kann die Agentur diese nationalen Behörden, Agenturen und Forschungsinstituten mit bestimmten Aufgaben betrauen, insbesondere mit vorbereitenden Arbeiten für wissenschaftliche Gutachten,

wissenschaftlicher und technischer Unterstützung, der Erhebung von Daten und der Identifizierung neu auftretender Risiken. Für einige dieser Aufgaben kann gemäß Absatz 3 finanzielle Unterstützung gewährt werden.

(3) Der Verwaltungsrat fasst Beschlüsse über die Gewährung einer finanziellen Unterstützung für nationale Behörden, Agenturen und Forschungsinstitute, die in dem in Absatz 2 genannten Verzeichnis aufgeführt sind, wenn sie bestimmte Aufgaben durchführen.

Abänderung 95

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien und bei der Entwicklung einschlägiger wissenschaftlicher Methoden, einschließlich **tierversuchsfreier** Ansätze, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung von Chemikalien. Diese Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs sowie die Beteiligung an und die

Geänderter Text

(1) Die Agentur unterstützt die Mitgliedstaaten und die Kommission bei der Förderung der Substitution der schädlichsten **und weiterer gefährlicher Chemikalien sowie Gruppen von** Chemikalien durch sicherere und nachhaltigere alternative Stoffe und Technologien und bei der Entwicklung, **regulatorischen Akzeptanz, Übernahme und internationalen Validierung** einschlägiger wissenschaftlicher Methoden, einschließlich Ansätze **ohne Tierversuche**, für die Bewertung der Gefahren von Chemikalien sowie der Risiken und sozioökonomischen Auswirkungen der Verwendung von Chemikalien. Diese

Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union **fallen**.

Unterstützung umfasst die Erleichterung des Informationsaustauschs, **die Mitwirkung bei der Feststellung des Bedarfs im Rahmen der Generierung von Daten** sowie die Beteiligung an und die Erleichterung von entsprechenden Forschungs-, Entwicklungs- und Innovationstätigkeiten, die in den Anwendungsbereich der einschlägigen sektorspezifischen Rechtsvorschriften der Union, **einschließlich der Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates^{1a} und gegebenenfalls der Exposomik, fallen**.

^{1a} Verordnung (EU) 2021/695 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 28. April 2021 zur Einrichtung von „Horizont Europa“, dem Rahmenprogramm für Forschung und Innovation, sowie über dessen Regeln für die Beteiligung und die Verbreitung der Ergebnisse und zur Aufhebung der Verordnungen (EU) Nr. 1290/2013 und (EU) Nr. 1291/2013 (ABl. L 170 vom 12.5.2021, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2021/695/oj>).

Abänderung 96

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 43 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1a) Die Agentur
veröffentlicht unter**

Berücksichtigung neu auftretender Risiken und in enger Zusammenarbeit und ständigem Austausch mit den einschlägigen Einrichtungen der Union und internationalen Gremien einen Jahresbericht, in dem sie ihre Empfehlungen zu Wissens- und Datenlücken in Bezug auf Regulierungswissenschaft und Regulierungsbedarf sowie auf explorative Forschung und Grundlagenforschung in allen Bereichen ihrer Zuständigkeit darlegt.

Abänderung 97

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 - Absatz 1

Vorschlag der Kommission

Die Agentur arbeitet bei der Erstellung einschlägiger wissenschaftlicher Gutachten, beim Austausch von Daten und Informationen, einschließlich der möglichen Festlegung damit zusammenhängender Datenformate und kontrollierter Vokabulare zur Erleichterung eines solchen Austausch und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden für die Bewertung von Chemikalien, einschließlich **tierversuchsfreier Ansätze**, mit anderen nach Unionsrecht eingerichteten Einrichtungen, insbesondere dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten, der Europäischen Umweltagentur, der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit, der Europäischen Arzneimittel-Agentur und der Europäischen

Geänderter Text

(1) Die Agentur arbeitet bei der Erstellung einschlägiger wissenschaftlicher Gutachten, beim Austausch von Daten und Informationen, einschließlich der möglichen Festlegung damit zusammenhängender Datenformate und kontrollierter Vokabulare zur Erleichterung eines solchen Austausch und bei der Entwicklung wissenschaftlicher Methoden für die Bewertung von Chemikalien, einschließlich **Ansätze ohne Tierversuche**, mit anderen nach Unionsrecht eingerichteten Einrichtungen, insbesondere dem Europäischen Zentrum für die Prävention und die Kontrolle von Krankheiten (**ECDC**), der Europäischen Umweltagentur (**EUA**), der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (**EFSA**), der Europäischen Arzneimittel-

Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz, zusammen.

Agentur (**EMA**) und der Europäischen Agentur für Sicherheit und Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz (**EU-OSHA**), zusammen.

Abänderung 98

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 - Absatz 1 a (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1a) Die Agentur stellt die Zusammenarbeit mit dem Referenzlabor der Europäischen Union für alternative Methoden zu Tierversuchen (EURL ECVAM) sicher, insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung wissenschaftlicher Methoden und Schulungsmaßnahmen.

Abänderung 99

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 - Absatz 1 b (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1b) Im Rahmen der Agentur, der EFSA, der EMA, des ECDC, der EUA und der EU-OSHA wird eine ständige Taskforce (im Folgenden „Taskforce“) eingerichtet.

Abänderung 100

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 - Absatz 1 c (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1c) Die Taskforce konzentriert sich auf

bereichsübergreifende Fragen, bei denen das Konzept „Eine Gesundheit“ und der Exposom-Ansatz von Vorteil sein können. Die Taskforce stützt sich auf bestehenden Kooperationsmechanismen, damit Synergieeffekte maximiert werden und Doppelarbeit vermieden wird.

Abänderung 101

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 - Absatz 1 d (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1d) Die Agentur koordiniert die Arbeit der Taskforce für einen Zeitraum von zwölf Monaten nach deren Einsetzung. Die Koordinierung und der Vorsitz bei der Arbeit der Taskforce, einschließlich der Leitung der Koordinierung der Sitzungen und Tätigkeiten der Taskforce, wechselt danach alle zwölf Monate zwischen den Agenturen im Einklang mit ihrem in Absatz 1 l genannten Aktionsrahmen.

Abänderung 102

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 - Absatz 1 e (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1e) Die Taskforce setzt sich aus Personal der einzelnen in Absatz 1b genannten Agenturen zusammen. Der Exekutivdirektor jeder Agentur ernennt einen Vertreter für die Taskforce, und die Vertreter erstatten

ihren jeweiligen Exekutivdirektoren über die Fortschritte Bericht. Ein Vertreter der Kommission wird zur Teilnahme an den Sitzungen der Taskforce eingeladen, um eine enge Zusammenarbeit zwischen der Taskforce und der Kommission sicherzustellen.

Abänderung 103

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 - Absatz 1 f (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1f) Jede in Absatz 1b genannte Agentur richtet intern eine Kontaktstelle ein, um ihren jeweiligen Beitrag zu den gemeinsamen Tätigkeiten zu koordinieren und ihren Standpunkt zu strategischen Fragen zu übermitteln. Die einzelnen Kontaktstellen informieren ihre eigene Verwaltung und die eigenen interinstitutionellen Mechanismen laufend über einschlägige Entwicklungen im Rahmen der Taskforce.

Abänderung 104

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 - Absatz 1 g (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1g) Die Mitglieder der Taskforce können bei Bedarf andere Vertreter aus den einzelnen Agenturen um Beiträge und Ratschläge ersuchen, um die Umsetzung der Maßnahmen zu

unterstützen.

Abänderung 105

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 - Absatz 1 h (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1h) Beobachter und externe Experten können im Einvernehmen mit den Mitgliedern der Taskforce im Bedarfsfall an den Sitzungen der Taskforce teilnehmen.

Abänderung 106

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 44 - Absatz 1 i (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1i) Die Taskforce fungiert nicht als Entscheidungsgremium. Die Taskforce kann der höheren Führungsebene der Agenturen Handlungsempfehlungen unterbreiten. Die Vertreter der einzelnen Agenturen im Rahmen der Taskforce haben eine beratende Funktion gegenüber den Exekutivdirektoren und der höheren Führungsebene ihrer eigenen Agentur und arbeiten mit der Kommission und weiteren Interessenträgern zusammen, um gegebenenfalls Beiträge zu leisten und beratend tätig zu werden.

Abänderung 107

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 44 - Absatz 1 j (neu)

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1j) Die Taskforce tritt mindestens sechsmal jährlich zusammen, wobei mindestens einmal im Jahr eine Präsenzsitzung von eher strategischer Natur abgehalten wird. Bei Bedarf können Ad-hoc-Sitzungen organisiert werden.

Abänderung 108

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 - Absatz 1 k (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(1k) Bis zum 31. Dezember jedes Jahres erstellen und billigen die Mitglieder der Taskforce einen jährlichen Aktionsrahmen, in dem ein Plan für die gemeinsame Arbeit der in Absatz 1b genannten Agenturen im Bereich des Konzepts „Eine Gesundheit“ und der Exposomen beschrieben wird.

Der Aktionsrahmen umfasst die von der Taskforce zu verfolgenden Ziele, konkrete Maßnahmen und Ergebnisse auf dem Weg zu ihrer Verwirklichung sowie einen ungefähren Zeitplan für die Umsetzung dieser Maßnahmen und baut auf den folgenden Zielen in den Bereichen „Eine Gesundheit“ und Exposome auf:

a) Erleichterung der strategischen Koordinierung bei der Umsetzung des

Konzepts;

**b) Förderung der
Forschungskoordinierung;**

**c) Verbesserung der
technischen Kapazitäten;**

**d) Stärkung der
Kommunikation und der
Einbindung der
Interessenträger;**

**e) Unterstützung der
Entwicklung von gemeinsamen
Partnerschaften.**

Abänderung 109

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 44 - Absatz 1 l (neu)**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

**(1l) Der in Absatz 1l
genannte Aktionsrahmen ist
mit den jeweiligen Mandaten
der einzelnen Agenturen
vereinbar und steht deren
satzungsmäßigen Tätigkeiten
nicht entgegen.**

Abänderung 110

**Vorschlag für eine Verordnung
Artikel 45 - Absatz 2**

Vorschlag der Kommission

Geänderter Text

(2) Stellt die Agentur eine potenzielle Divergenz fest, so nimmt sie Kontakt mit der **betreffenden** Stelle auf, um sicherzustellen, dass alle relevanten wissenschaftlichen oder technischen Informationen weitergegeben werden, und um die möglicherweise strittigen wissenschaftlichen oder technischen Fragen

(2) Stellt die Agentur eine **in Absatz 1 genannte** potenzielle Divergenz fest, so nimmt sie Kontakt mit der **anderen betroffenen** Stelle auf, um sicherzustellen, dass alle relevanten wissenschaftlichen oder technischen Informationen weitergegeben werden, und um die möglicherweise strittigen wissenschaftlichen oder

einzugrenzen.

technischen Fragen
einzugrenzen.

Abänderung 111

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 45 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Agentur und die **betreffende** Stelle arbeiten zusammen, um die Divergenz zu beseitigen. Sind die Agentur und die **betreffende** Stelle nicht in der Lage, die Divergenz zu beseitigen, erstellen sie einen gemeinsamen Bericht. In dem Bericht sind die strittigen wissenschaftlichen Fragen klar darzulegen **und** die entsprechenden Unsicherheiten in Bezug auf die Daten und die **Gründe** für die **divergierenden** Gutachten, einschließlich **methodischer** Unterschiede, **zu ermitteln und** öffentlich zugänglich zu machen. Handelt es sich bei der **betreffenden** Stelle um eine Agentur der Union oder einen wissenschaftlichen Ausschuss, legt die Agentur **der Kommission** den gemeinsamen Bericht vor.

Geänderter Text

(3) Die Agentur und die **andere betroffene** Stelle arbeiten zusammen, um die Divergenz zu beseitigen, **und tragen dabei dem Ziel eines hohen Niveaus beim Schutz von Gesundheit und Umwelt Rechnung**. Sind die Agentur und die **andere betroffene** Stelle nicht in der Lage, die Divergenz zu beseitigen, erstellen sie einen gemeinsamen Bericht. In dem Bericht sind die strittigen wissenschaftlichen Fragen klar darzulegen, die entsprechenden Unsicherheiten in Bezug auf die Daten **zu ermitteln** und die **zugrunde liegenden Ursachen** für die **Divergenz zwischen den** Gutachten, einschließlich **der Gründe in Bezug auf die methodischen** Unterschiede, **anzugeben. Der Bericht ist** öffentlich zugänglich zu machen. Handelt es sich bei der **anderen betroffenen** Stelle um eine Agentur der Union oder einen wissenschaftlichen Ausschuss, legt die Agentur den gemeinsamen Bericht **auch der Kommission** vor.

Abänderung 112

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 46

Artikel 46

entfällt

Übertragene Befugnisse

(1) Die Befugnis zum Erlass delegierter Rechtsakte gemäß Artikel 29 Absatz 6 wird der Kommission unter den in diesem Artikel festgelegten Bedingungen für einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem [Amt für Veröffentlichungen: Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] übertragen. Bitte Datum des Inkrafttretens dieser Verordnung einfügen] übertragen. Die Kommission erstellt spätestens neun Monate vor Ablauf des Zeitraums von fünf Jahren einen Bericht über die Befugnisübertragung. Die Befugnisübertragung verlängert sich stillschweigend um Zeiträume gleicher Länge, es sei denn, das Europäische Parlament oder der Rat widersprechen einer solchen Verlängerung spätestens drei Monate vor Ablauf des jeweiligen Fünfjahreszeitraums.

(2) Die Befugnisübertragung gemäß Absatz 1 kann vom Europäischen Parlament oder vom Rat jederzeit widerrufen werden. Der Beschluss über den Widerruf beendet die Übertragung der in diesem Beschluss angegebenen Befugnis. Er wird am Tag nach seiner Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union oder zu einem im Beschluss über den Widerruf angegebenen späteren

Zeitpunkt wirksam. Die Gültigkeit von delegierten Rechtsakten, die bereits in Kraft sind, wird von dem Beschluss über den Widerruf nicht berührt.

(3) Vor dem Erlass eines delegierten Rechtsakts konsultiert die Kommission die von den einzelnen Mitgliedstaaten benannten Sachverständigen im Einklang mit den in der Interinstitutionellen Vereinbarung vom 13. April 2016 über bessere Rechtsetzung³⁸ enthaltenen Grundsätzen.

(4) Sobald die Kommission einen delegierten Rechtsakt erlässt, übermittelt sie ihn gleichzeitig dem Europäischen Parlament und dem Rat.

(5) Ein delegierter Rechtsakt, der gemäß Absatz 1 erlassen wurde, tritt nur in Kraft, wenn weder das Europäische Parlament noch der Rat innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Übermittlung dieses Rechtsakts an das Europäische Parlament und den Rat Einwände erhoben haben oder wenn vor Ablauf dieser Frist das Europäische Parlament und der Rat beide der Kommission mitgeteilt haben, dass sie keine Einwände erheben werden. Auf Initiative des Europäischen Parlaments oder des Rates wird diese Frist um drei Monate verlängert.

³⁸ ABl. L 123 vom 12.5.2016, S. 1, ELI:
<http://data.europa.eu/eli/agree>

_interinstit/2016/512/oj.

Abänderung 113

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 48 - Absatz 1 - Nummer 3

Vorschlag der Kommission

3. Artikel 77 Absatz 1 **wird** gestrichen;

Geänderter Text

3. Artikel 77 Absatz 1 **und Absatz 3 Buchstaben b und c werden** gestrichen;

Abänderung 114

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 - title

Vorschlag der Kommission

Bewertung

Geänderter Text

Bewertung **und Überprüfung**

Abänderung 115

Vorschlag für eine Verordnung Artikel 54 - Absatz 2

Vorschlag der Kommission

(2) In der Bewertung wird darauf eingegangen, inwieweit eine Änderung des Auftrags der Agentur notwendig ist und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte.

Geänderter Text

(2) In der Bewertung wird darauf eingegangen, inwieweit eine Änderung des Auftrags der Agentur notwendig ist und welche finanziellen Auswirkungen eine solche Änderung hätte. **Bei der Bewertung geht es ferner um die Arbeitsweise der Ausschüsse und um die Frage, ob es angemessen wäre, die Artikel 14 und 15 dieser Verordnung anzugleichen oder anzupassen.**

Abänderung 116

Vorschlag für eine Verordnung

Artikel 54 - Absatz 3

Vorschlag der Kommission

(3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse der Bewertung Bericht. Gegebenenfalls werden ein Aktionsplan und ein Zeitplan beigefügt. Die Ergebnisse der Bewertung werden von der Kommission veröffentlicht.

Geänderter Text

(3) Die Kommission erstattet dem Europäischen Parlament, dem Rat und dem Verwaltungsrat über die Ergebnisse der Bewertung Bericht. Gegebenenfalls werden ein Aktionsplan und ein Zeitplan beigefügt. Die **Kommission legt dem Europäischen Parlament und dem Rat gegebenenfalls einen Legislativvorschlag vor.** Die Ergebnisse der Bewertung werden von der Kommission veröffentlicht.